

# Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor - Nebenfach Political and Social Studies (Erwerb von 60 ECTS-Punkten)

Vom 22. Dezember 2008

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2008-41](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2008-41))

---

*Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.*

---

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Masterstudiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 28. September 2007 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2007-29](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2007-29)) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

## § 1

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Master-Studiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg werden wie folgt ergänzt:

### Zu § 2 ASPO: Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

Abs. 1: Ausgestaltung und Ziele des Bachelor-Studiums

Satz 2:

*Das Nebenfach Political and Social Studies bietet verschiedensten Fächern eine sinnvolle Ergänzung für den Einsatz in vielfältigen Arbeitsbereichen. Im Nebenfach Political and Social Studies erfolgt eine Schwerpunktsetzung entweder im Bereich der Soziologie oder in der Politikwissenschaft.*

*Der/die Studierende erwirbt die folgenden Kompetenzen:*

*Allgemeine Kompetenzen:*

- *Kritisches Lesen und Verknüpfung erworbener Grundlagen mit Problemen aus Bereichen der Politik und Soziologie*
- *Schriftliche Umsetzung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten*

*Inhaltliche Kompetenzen:*

*Der/die Studierende erwirbt Kenntnisse auf unten aufgeführten Teilgebieten der Politikwissenschaft bzw. Soziologie:*

<b>Soziologie</b>	<b>Politikwissenschaft</b>
<i>Grundkenntnisse in der Politischen Theorie oder Grundkenntnisse in den Internationalen Beziehungen</i>	<i>Grundkenntnisse und vertiefte Kenntnisse in der Politischen Theorie</i>

	<i>Grundkenntnisse und vertiefte Kenntnisse in den Internationalen Beziehungen</i>
<i>Grundkenntnisse in der Vergleichenden Politikwissenschaft und Systemlehre</i>	<i>Grundkenntnisse und vertiefte Kenntnisse in der Vergleichenden Politikwissenschaft und Systemlehre</i>
<i>Grundkenntnisse und vertiefte Kenntnisse des Politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland</i>	<i>Grundkenntnisse und vertiefte Kenntnisse des Politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland</i>
<i>Grundkenntnisse und vertiefte Kenntnisse der Allgemeinen Soziologie</i>	<i>Grundkenntnisse der Allgemeinen Soziologie</i>
<i>Grundkenntnisse und vertiefte Kenntnisse der Sozialstrukturanalyse der Bundesrepublik Deutschland (als Bereich der Speziellen Soziologie)</i>	<i>Grundkenntnisse der Sozialstrukturanalyse der Bundesrepublik Deutschland (als Bereich der Speziellen Soziologie)</i>
<i>Verschiedene weitere Spezielle Soziologien, darunter ein Modul mit erziehungswissenschaftlichem Bezug</i>	
<i>Kenntnisse der Methoden der empirischen Sozialforschung</i>	

**Zu § 3 ASPO:  
Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium, empfohlene Grundkenntnisse**

Abs. 1: Zugangsvoraussetzungen

Satz 11:

*Zur Aufnahme des Bachelor-Studiums im Nebenfach Political and Social Studies werden gute bis sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache dringend empfohlen. Gute Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache werden ebenfalls empfohlen.*

**Zu § 5 ASPO:  
Studienbeginn**

*Der Studienbeginn ist jeweils nur zum Wintersemester möglich.*

**Zu § 6 ASPO:  
Studiendauer, Fächerkombinationen, Gliederung des Studiums**

Abs. 3: Anzahl und Beschreibung der Module bzw. Teilmodule

Sätze 4 und 5:

Für die Anzahl und Ausgestaltung der verschiedenen Module und Teilmodule wird auf die Studienfachbeschreibung sowie die Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen verwiesen.

Abs. 5: Kombinationen von Studienfächern für das Bachelor-Studium

Sätze 2 und 5:

*Das Bachelor-Nebenfach Political and Social Studies wird im Rahmen eines Bachelor-Studiengangs in Verbindung mit einem Hauptfach studiert. Im Studiengang sind dabei insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben, davon 120 ECTS-Punkte im Hauptfach und 60 ECTS-Punkte im Nebenfach.*

*Im Nebenfach Political and Social Studies sind dabei 30 ECTS-Punkte im Pflichtbereich zu erwerben, Module im Umfang von mindestens weiteren 30 ECTS-Punkten sind im Wahlpflichtbereich zu absolvieren. Im Wahlpflichtbereich erfolgt eine Schwerpunktsetzung entweder in der Soziologie oder in der Politikwissenschaft. Für den erfolgreichen Abschluss des Nebenfaches sind dabei in einem der Schwerpunkte (Modulbereiche) Module im Umfang von mindestens 30*

*ECTS-Punkten zu absolvieren. Innerhalb der Soziologie bzw. der Politikwissenschaft sind die Module nach thematischen Unterbereichen gruppiert, wobei in jedem Unterbereich eine bestimmte Anzahl von ECTS-Punkten zu erwerben ist.*

*Es wird dringend empfohlen, hinsichtlich der jeweiligen Schwerpunktsetzung die Fachstudienberatung in Anspruch zu nehmen.*

Satz 3:

Das Bachelor-Nebenfach Political and Social Studies kann grundsätzlich mit allen an der Universität Würzburg angebotenen Bachelor-Hauptfächern (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern die fachspezifischen Bestimmungen der Hauptfächer die jeweilige Kombination ebenfalls ermöglichen.

Abs. 7: Zuordnung zu den einzelnen Bereichen, Studienfachbeschreibung, Schlüsselqualifikations-Pool

Satz 1:

*Die Zuordnung der einzelnen Module zu den Bereichen Pflicht oder Wahlpflicht sowie zu den Modulbereichen Soziologie oder Politikwissenschaft und den jeweiligen Unterbereichen ist der Studienfachbeschreibung in der Anlage zu entnehmen.*

Abs. 8: Festlegung von Schwerpunkten

Satz 2:

*Innerhalb des Wahlpflichtbereichs erfolgt eine Profilbildung durch die Schwerpunkte Soziologie bzw. Politikwissenschaft.*

Abs. 9: Studienverlaufsplan

Satz 3:

*Der Studienverlaufsplan gibt eine Empfehlung für den Verlauf des Studiums im Bachelor-Nebenfach Political and Social Studies. Ein beispielhafter Studienverlaufsplan sowie das jeweils aktuelle Studienangebot werden durch das Institut für Politikwissenschaft und Sozialforschung in geeigneter Weise, vorzugsweise durch elektronische Medien, bekannt gemacht.*

### **Zu § 7 ASPO: Lehrformen**

Abs. 1: Mögliche Lehrformen, Unterrichtssprache

Satz 4:

*Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne Lehrveranstaltungen können nach Entscheidung des Dozenten bzw. der Dozentin in Abstimmung mit dem bzw. der Modulverantwortlichen auch in englischer Sprache abgehalten werden, sofern die Teilmodulbeschreibungen diese Möglichkeit vorsehen. Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht jedoch nicht.*

Abs. 4: begrenzte Aufnahmekapazität von Lehrveranstaltungen im Rahmen von Modulen des Wahlpflichtbereichs

*Die Anzahl der Teilnahmeplätze in den Lehrveranstaltungen der einzelnen Modulbereiche des Wahlpflichtbereiches ist begrenzt. Für den Fall, dass die Anzahl der Bewerber bzw. Bewerberinnen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, erfolgt die Verteilung der Teilnahmeplätze für vom Institut für Politikwissenschaft und Sozialforschung angebotene Lehrveranstaltungen vorbehaltlich gesonderter Regelungen in den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen nach folgender Maßgabe:*

*Es werden bis zu drei aufeinander folgende Vergaberunden durchgeführt. Die jeweiligen Bewerbungsfristen werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekanntgegeben. Dies kann auch auf rein elektronischem Wege erfolgen. Das gesamte Vergabeverfahren erfolgt mittels elektronischer Systeme. Das Vergabeverfahren wird jeweils für die Lehrveranstaltungen eines Semesters innerhalb eines Modulbereiches des Wahlpflichtbereiches durchgeführt. Die Vergaberunden 1 und 2 können dabei auch zu einem einheitlichen Verfahren zusammengefasst werden, in dem die Bewerber bzw. Bewerberinnen den einzelnen Lehrveranstaltungen Prioritäten zuweisen.*

#### *Vergaberunde 1:*

*Um Teilnehmerplätze in den Lehrveranstaltungen eines Modulbereiches können sich jeweils nur Studierende des Fachsemesters, in dem der Studienverlaufsplan das Teilmodul vorsieht, dem die jeweilige Lehrveranstaltung zugeordnet ist, sowie solche des nächst höheren Fachsemesters bewerben.*

*Bewerber bzw. Bewerberinnen können sich jeweils nur für eine einzelne Lehrveranstaltung einer Lehrform (§ 7 ASPO) pro Modulbereich bewerben.*

*Sofern die Zahl der Bewerber bzw. Bewerberinnen die Zahl der Teilnahmeplätze in einer Lehrveranstaltung übersteigt, erfolgt die Zuteilung der Teilnahmeplätze unter den Bewerbern bzw. Bewerberinnen durch das Los. Bei Lehrveranstaltungen innerhalb eines zweisemestrigen Moduls, die für das jeweilige zweite Semester des Moduls vorgesehen sind, werden die Teilnahmeplätze dabei zunächst an diejenigen Bewerber bzw. Bewerberinnen vergeben, die im vorhergehenden Semester bereits Plätze in den dem jeweiligen ersten Semester des Moduls zugeordneten Lehrveranstaltungen erhalten hatten.*

#### *Vergaberunde 2:*

*Bewerber bzw. Bewerberinnen, die in Vergaberunde 1 keinen Teilnahmeplatz erhalten haben, können sich um noch offene Plätze in Lehrveranstaltungen des jeweiligen Modulbereiches bewerben. Dies gilt auch für Bewerber bzw. Bewerberinnen, die zwar in Runde 1 einen Platz erhalten haben, diesen aber spätestens bis zum Beginn der Vergaberunde 2 wieder freigeben.*

*Bewerber bzw. Bewerberinnen können sich jeweils nur für eine einzelne Lehrveranstaltung einer Lehrform (§ 7 ASPO) pro Modulbereich bewerben.*

*Sofern die Zahl der Bewerber bzw. Bewerberinnen die Zahl der Teilnahmeplätze in einer Lehrveranstaltung übersteigt, erfolgt die Zuteilung der Teilnahmeplätze unter den Bewerbern bzw. Bewerberinnen durch das Los. Bei Lehrveranstaltungen innerhalb eines zweisemestrigen Moduls, die für das jeweilige zweite Semester des Moduls vorgesehen sind, werden die Teilnahmeplätze zunächst an diejenigen Bewerber bzw. Bewerberinnen vergeben, die im vorhergehenden Semester bereits Plätze in den dem jeweiligen ersten Semester des Moduls zugeordneten Lehrveranstaltungen erhalten hatten.*

*Bewerbern bzw. Bewerberinnen, die nach Abschluss des Losverfahrens in der Lehrveranstaltung, für die sie sich beworben hatten, keinen Teilnahmeplatz erhalten haben, wird einer der noch verfügbaren Plätze in den übrigen Lehrveranstaltungen der jeweiligen Lehrform des Modulbereiches zugewiesen. Die Fakultät trägt dafür Sorge, dass nach Abschluss der Vergaberunde 2 jeder Bewerber bzw. jede Bewerberin aus Vergaberunde 1 oder 2 einen Teilnahmeplatz erhalten hat.*

#### *Vergaberunde 3:*

*Um Teilnahmeplätze von Lehrveranstaltungen eines Modulbereiches, die nach Abschluss der Vergaberunde 2 noch verfügbar sind, können sich auch Studierende aus höheren als den in Vergaberunde 1 genannten Fachsemestern bewerben.*

*Daneben erhalten Bewerber bzw. Bewerberinnen aus Vergaberunde 1 bzw. 2 die Möglichkeit, Teilnahmeplätze untereinander auszutauschen bzw. den ihnen bislang zustehenden Teilnahmeplatz durch einen freien oder frei werdenden Platz zu ersetzen.*

*Bewerber bzw. Bewerberinnen können grundsätzlich jeweils nur einen einzelnen Teilnahmeplatz pro Lehrform in einem Modulbereich erhalten.*

*Sofern die Zahl der Bewerber bzw. Bewerberinnen die Zahl der noch verfügbaren Teilnahmeplätze in einer Lehrveranstaltung übersteigt, erfolgt die Vergabe der Teilnahmeplätze nach der Reihenfolge der Bewerbung.*

**Zu § 8 ASPO:  
Umfang der Prüfung, Fristen**

Abs. 1: erfolgreicher Abschluss des Bachelor-Studiums, Festlegung der ECTS-Punkte für die Module bzw. Teilmodule in den einzelnen Bereichen:

Sätze 2 und 3:

*Die für bestandene Teilmodule und somit auch für die jeweiligen Module erworbenen ECTS-Punkte sind in den Teilmodul- bzw. Modulbeschreibungen geregelt.*

**Zu § 17 ASPO:  
Form der Prüfungsleistungen**

Abs. 2: Regelung der Modul- bzw. Teilmodulprüfungen

Satz 1:

*Die Form, die Dauer und der Umfang von Prüfungen sind in den Teilmodulbeschreibungen geregelt. Abweichend hiervon kann auf Antrag bei Programmstudierenden (vor allem ERASMUS), deren Muttersprache nicht deutsch ist, eine schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung im Umfang von jeweils ca. 20-25 Minuten ersetzt werden. Der Antrag ist formlos an den Modulverantwortlichen bzw. die Modulverantwortliche zu richten.*

Satz 6:

*Teilmodulprüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Sie können nach Entscheidung des Dozenten bzw. der Dozentin in Abstimmung mit dem bzw. der Modulverantwortlichen auch in englischer Sprache abgehalten werden, sofern die Teilmodulbeschreibungen diese Möglichkeit vorsehen. Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht jedoch nicht.*

**Zu § 18 ASPO:  
Mündliche Teilmodulprüfungen**

Abs. 2: Regelung der Zahl der Prüflinge

Satz 2:

*Mündliche Prüfungen finden in Form von Einzelprüfungen statt.*

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

*Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist in den jeweiligen Teilmodulbeschreibungen geregelt.*

**Zu § 19 ASPO:  
Schriftliche Teilmodulprüfungen**

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

*Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist in den jeweiligen Teilmodulbeschreibungen geregelt.*

**Zu § 20 ASPO:**  
**Sonstige Prüfungen: Referate, Vorträge, Hausarbeiten, Übungsarbeiten,  
Projektarbeiten, praktische Prüfungen, Prüfungen für andere Lehrformen,  
sonstige studiengangspezifisch mögliche Prüfungen**

Abs. 8: Prüfungen für andere Lehrformen, sonstige studiengangspezifisch mögliche Prüfungen

*Im Bachelor-Nebenfach Political and Social Studies sind folgende studiengangspezifische Prüfungen vorgesehen:*

- *Anfertigung eines wissenschaftlichen Posters: Das wissenschaftliche Poster umfasst dieselben Inhalte wie eine schriftlich anzufertigende Hausarbeit, jedoch in gekürzter, anschaulicher Form gemäß den allgemeinen wissenschaftlichen Standards.*
- *Forschungsbericht: Im Forschungsbericht sind Ablauf und Ergebnisse von Forschungsarbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen gemäß den allgemeinen wissenschaftlichen Standards zu dokumentieren.*
- *Rezension: Rezensionen sind Prüfungsarbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er im Stande ist, wissenschaftliche Literatur im fachspezifischen Zusammenhang kritisch einzuordnen.*
- *Protokoll: In einem Protokoll zeigt der Prüfling, dass er die zu Grunde liegende Lehrveranstaltung reflektierend aufarbeiten und in einer den Anforderungen wissenschaftlichen Arbeitens entsprechenden Form wiedergeben kann.*
- *Essay: Der Essay ist eine schriftliche Hausarbeit von geringerem Umfang*

**Zu § 31 ASPO:**  
**Bestehen von Prüfungen**

Abs. 3: Bestehen der Bachelor-Prüfung

*Die Bachelor-Prüfung im Nebenfach Political and Social Studies ist bestanden, sofern Modul- bzw. Teilmodulprüfungen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten bestanden wurden.*

*Dabei sind*

- *30 ECTS-Punkte aus dem Pflichtbereich erfolgreich zu absolvieren, zudem mindestens*
- *30 ECTS-Punkte aus dem Wahlpflichtbereich. Diese sind entweder aus den dem Modulbereich Soziologie oder aus den dem Modulbereich Politikwissenschaft zugeordneten Modulen zu erbringen; es ist nicht möglich, jeweils einen Teil der erforderlichen Punkte aus beiden Modulbereichen zu erbringen. Innerhalb der Politikwissenschaft bzw. der Soziologie sind die Module in thematischen Unterbereichen gruppiert, in denen nach Maßgabe der Studienfachbeschreibung jeweils mindestens 5 bzw. 10 ECTS-Punkte zu erwerben sind.*

*Hinsichtlich der Einzelheiten zur Gliederung des Studiums wird auf die Fachspezifischen Bestimmungen zu § 6, die Studienfachbeschreibung sowie die entsprechenden Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen verwiesen. Jede Leistung ist erfolgreich absolviert, wenn sie mit "ausreichend" oder besser bzw. mit „bestanden“ bewertet wird.*

*Außerdem muss die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß § 8 Abs. 5 der ASPO bestanden sein.*

[Anlage 1: Studienfachbeschreibung](#)

[Anlage 2: Modul- und Teilmodulbeschreibungen \(Modulhandbuch\)](#)

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. Das Inkrafttreten der ASPO wird hiervon nicht berührt.